



# Glossar

## für die Arbeit in den inklusiven Schulbündnissen

HESSEN



Verantwortlich:

**Referat III.A.1**

Daniel Bognar

Tel.: 0611 368-2208

**Redaktion:**

Isabel Eggert, Christiane Block

**Autoren:**

Heike Schley, Oliver Zyber, Christiane Block

**Lektorat:**

Petra Müller-Wille, Elisabeth Woydich, Tobias Freitag

Stand: Juni 2018

Hessisches Kultusministerium

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

[www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de)

## Überblick

Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und - bewertung .....	5
Anspruch auf sonderpädagogische Förderung .....	5
Angemessene Vorkehrungen .....	6
Apparative Hilfsmittel.....	6
Autismus-Spektrum-Störung .....	6
Behinderung .....	7
Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) .....	7
Berufsorientierter Abschluss .....	8
Verfahren der Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung .....	8
Erziehungsvereinbarung .....	9
Förderausschuss .....	9
Förderdiagnostisches Gutachten .....	9
Förderdiagnostische Stellungnahme .....	10
Förderort.....	10
Förderplanung, individuell .....	11
Förderschule.....	11
Förderschwerpunkte.....	12
Inklusion .....	12
Inklusive Beschulung.....	12
Inklusiver Unterricht.....	13
Inklusives Schulbündnis (iSB).....	13
Klärung des Beratungs- und Förderauftrags .....	13
Kooperationsklassen und kooperative Angebote .....	13
Kooperationsvereinbarung .....	14
Korridorklassen .....	14
Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung .....	14
Probekschulung .....	15
Schulen mit besonderer Ausstattung .....	16
Standorte für inklusiven Unterricht .....	16
Teilhabeassistenz .....	16
Überprüfung des Anspruchs auf sonder- pädagogische Förderung.....	17
Unterstützte Kommunikation (UK).....	17
Vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen (VM).....	17
Vorrangige Aufnahme .....	17
Zu Grunde liegende Gesetzes- und Verordnungstexte .....	18



<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Rechts- grundla- ge</b>
<p>Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Leistungsfeststellung</li> <li>- der Leistungsbewertung</li> </ul>	<p>Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Leistungsfeststellung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleich bleibenden fachlichen Anforderungen (z.B.: differenzierte Aufgabenstellungen, mündliche statt schriftliche Arbeiten)</li> </ul> <p>Ein Vermerk über das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen.</p> <p>Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Leistungsbewertung (Notenschutz) beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen (z.B.: differenzierte Aufgabenstellungen, zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder – in der Grundschule – der Rechenleistung in allen betroffenen Fächern).</li> </ul> <p>Es erfolgt eine verbale Aussage in den Arbeiten und Zeugnissen, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.</p>	<p>§ 7 VOGSV</p>
<p>Anspruch auf sonderpädagogische Förderung</p>	<p>Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kommt nach §§ 49 Abs. 2 und 54 Abs. 2 des Schulgesetzes in Betracht, wenn aufgrund der umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen davon auszugehen ist, dass ohne die Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistungen in dem besuchten Bildungsgang oder das Arbeits- und Sozialverhalten erheblich gefährdet sind und Maßnahmen der sonderpädagogischen Beratung und Förderung nach §§ 3 und 4 nicht ausreichen.</p> <p>Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen die allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach § 11 Abs. 3,</p>	<p>§ 8 VOSB</p> <p>§ 49 Abs. 2 HSchG</p>

	<p>die nicht Förderschulen sind (allgemeine Schulen), sowie die Förderschulen mit ihren verschiedenen Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1.</p> <p>Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache dürfen nicht als Begründung für die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung herangezogen werden.</p>	§ 59 VOGSV
Angemessene Vorkehrungen	<p>Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen haben Anspruch auf individuelle Förderung. Hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden.</p>	§ 3 Abs. 6 HSchG
Apparative Hilfsmittel	<p>Jugendhilfemaßnahmen, die vom Jugend- oder Sozialhilfeträger zum Abbau oder zur Milderung von Beeinträchtigungen oder Behinderungen junger Menschen geleistet werden, sowie apparative Hilfsmittel von Krankenkassen und weitere außerschulische Hilfen sind in die schulischen Angebote von Unterricht und Erziehung angemessen zu integrieren. Über die Gewährung außerschulischer Hilfen entscheidet der jeweilige Träger in eigener Zuständigkeit. Die Schulen unterstützen diese Hilfen durch eine Zusammenarbeit mit den außerschulischen Trägern und gegebenenfalls mit einer Stellungnahme. Den Eltern kann empfohlen werden, auf außerschulische Maßnahmeträger zuzugehen.</p>	§ 2 Abs. 4 VOSB
Autismus-Spektrum-	Autismus-Spektrum-Störungen sind tiefgrei-	

Störung	<p>fende Entwicklungsstörungen. Autismus ist eine medizinisch erstellte Diagnose, die nicht durch Lehrkräfte bzw. Eltern aufgrund von Beobachtungen gestellt werden darf. Die Autismus-Spektrum-Störung stellt keinen Förderschwerpunkt dar, da das Leistungsspektrum betroffener Schülerinnen und Schüler bis hin zur Hochbegabung reichen kann.</p> <p><i>Weitere Definition und Download der Handreichung:</i>  <a href="https://kultusministerium.hessen.de/foerderungangebote/sonderpaedagogische-foerderung/die-autismus-spektrum-stoerung">https://kultusministerium.hessen.de/foerderungangebote/sonderpaedagogische-foerderung/die-autismus-spektrum-stoerung</a></p>	
Behinderung	<p>Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.</p>	§ 2 Abs. 1 SGB IX
<p>Beratungs- und Förderzentrum (BFZ)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- regional (rBFZ)</li> <li>- überregional (üBFZ)</li> </ul>	<p>Die zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen sowie bei der inklusiven Beschulung. Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung. Sie arbeiten mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.</p> <p>- Regionale Beratungs- und Förderzentren (rBFZ) unterstützen Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der emotionalen und sozialen Entwicklung an allgemeinen Schulen. Regionale Beratungs- und Förderzentren bestimmen mindestens eine</p>	<p>§ 52 Abs. 3 HSchG</p> <p>§ 25 Abs. 2; § 3 VOSB</p>

	<p>Förderschullehrkraft als Beauftragte oder Beauftragten an einer allgemeinen Schule.</p> <p>- Überregionale Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) können Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung sowie kranke Schülerinnen und Schüler unterstützen. Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann die Unterstützung durch Förderschulen mit diesem Förderschwerpunkt erfolgen.</p>	
Berufsorientierter Abschluss	<p>Der Berufsorientierte Abschluss entspricht den Zielsetzungen des Förderschwerpunkts Lernen und schließt den Bildungsgang ab. Er wird im Abschlusszeugnis vergeben, wenn nach erfolgreichem Schulbesuch und einer teamorientierten Projektprüfung eine mindestens ausreichende Gesamtleistung in den Unterrichtsfächern sowie eine mindestens ausreichende Leistung in der Berufsorientierung erbracht wurden. [...]</p>	§ 23 Abs. 5 VOSB
Verfahren der Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung	<p>Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler in Betracht und reichen allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung nicht aus oder sind solche nicht möglich, wird unverzüglich ein Förderausschuss nach Abs. 3 einberufen. Auf der Grundlage von dessen Empfehlung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Der Empfehlung sind eine Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums und, wenn erforderlich, ein schulärztliches sowie in Zweifelsfällen ein schulpsychologisches Gutachten zugrunde zu legen.</p> <p>Im Rahmen der Entscheidung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung nach § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes kann die Schulleiterin oder der Schulleiter festlegen, dass ein im Verlauf des Schuljahres festgestellter Anspruch</p>	<p>§ 54 HSchG</p> <p>§ 9 Abs. 4 VOSB</p>



	auf sonderpädagogische Förderung erst zum folgenden Schuljahr berücksichtigt werden kann.	
Erziehungsvereinbarung	<p>Zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrages können Schulen und Eltern Erziehungsvereinbarungen treffen.</p> <p>In einer Erziehungsvereinbarung kann zur Vermeidung eines vorläufigen Ruhens der Schulpflicht unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde festgelegt werden, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung nur an einem Teil des Unterrichts, der pflichtmäßigen Schulveranstaltungen und der gewählten Ganztagsangebote teilnimmt. Diese Festlegung darf maximal für die Dauer von drei Monaten gelten und beinhaltet im Förderplan die Beschreibung der Förderziele, welche die Schülerin oder der Schüler mit schulischer und elterlicher Unterstützung erreichen sollte, damit sie oder er wieder vollständig am Unterricht teilnehmen darf. In Ausnahmefällen ist eine einmalige Verlängerung um bis zu drei Monate möglich.</p>	§ 100 Abs. 2 HSchG; § 77 Abs. 4 VOGSV
Förderausschuss	Im Rahmen des Entscheidungsverfahrens über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wird ein Förderausschuss einberufen. In diesem Gremium formulieren die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule, eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die das Kind unterrichtet, eine Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums oder der zuständigen Förderschule gemeinsam mit den Eltern eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung für die Schülerin oder den Schüler. Den Vorsitz des Förderausschusses übernimmt eine Lehrkraft des BFZ.	§ 54 Abs. 2 und 3 HSchG; § 10 VOSB
Förderdiagnostisches Gutachten	Trifft das Staatliche Schulamt eine Entscheidung nach § 54 Abs. 5 des Schulgesetzes, so ist in Zweifelsfällen ein förderdiagnostisches Gutachten durch das Bera-	§§ 9 Abs. 6, 28 VOSB

	<p>tungs- und Förderzentrum nach § 28 zu erstellen.</p> <p>Anhand verschiedener diagnostischer Elemente wie u.a. schulischer Stellungnahmen, Beobachtungen, Gesprächen, Zeugnissen wird ein förderdiagnostisches Gutachten erstellt, das Empfehlungen zu Art, Umfang und Organisation der zum Wohl des Kindes und seiner weiteren Entwicklung notwendigen sonderpädagogischen Förderung enthält.</p>	
Förderdiagnostische Stellungnahme	<p>Wenn ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Betracht kommt oder bereits besteht und keine unmittelbare Aufnahme an einer Förderschule nach § 17 VOSB erfolgt, richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule einen Förderausschuss nach § 10 VOSB ein. Sie oder er holt beim zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentrum oder im Fall des § 25 Abs. 6 VOSB über dieses bei einem überregionalen Beratungs- und Förderzentrum oder einer fachlich zuständigen Förderschule eine förderdiagnostische Stellungnahme ein.</p> <p>In der förderdiagnostischen Stellungnahme einer Förderschullehrkraft sind vorhandene Gutachten, Berichte, Zeugnisse, individuelle Förderpläne oder Hilfepläne sowie die Ergebnisse von Beobachtungen, Gesprächen und diagnostischen Verfahren, welche den Förderprozess der Schülerin oder des Schülers über einen längeren Zeitraum dokumentieren, zusammenzufassen. Auf der Grundlage der Darstellung bisheriger schulischer und außerschulischer Fördermaßnahmen nach den §§ 2 bis 4 (VOSB) oder vorschulischer Förderung und nach Anhörung der Eltern wird ein Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung durch die Förderschullehrkraft formuliert. Der Vorschlag beinhaltet gegebenenfalls auch die Empfehlung eines Förderschwerpunktes zur Festlegung eines Bildungsgangs.</p>	§ 54 Abs. 2 HSchG; § 9 Abs. 1 und 2 VOSB
Förderort	Alle schulpflichtigen Kinder werden in die allgemeine Schule aufgenommen. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1	§ 54 Abs. 1 HSchG

	Satz 2 durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in der Förderschule beantragt werden.	
Förderplanung, individuell	<p>Die sonderpädagogische Förderung erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans. Der individuelle Förderplan definiert Förderziele, beschreibt die geplanten Maßnahmen und legt Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowie Termine zur Prüfung der Förderergebnisse fest. Der individuelle Förderplan berücksichtigt dabei den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Schülerin oder des Schülers nach § 7. Der individuelle Förderplan wird auf der Grundlage der Lernausgangslage mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften erstellt. Die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes sind zu prüfen und gegebenenfalls im individuellen Förderplan zu berücksichtigen. Die an der Förderplanung beteiligten Personen benennen für die Federführung in diesem Prozess eine verantwortliche Lehrkraft, sofern nicht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Federführung innehat.</p> <p>Der Förderplan wird mindestens halbjährlich in der Klassenkonferenz erörtert und spätestens nach zwei Jahren fortgeschrieben. Unterrichts- und Erziehungsziele werden mit der Schülerin oder dem Schüler angemessen erörtert. Die Eltern sind über die Ziele des Förderplans zu informieren und bei der Umsetzung des Förderplans einzubeziehen. Liegt eine individuelle Erziehungsvereinbarung zwischen Eltern und Schule vor, ist diese Bestandteil des Förderplans.</p>	§ 49 Abs. 4 HSchG; § 5 VOSB
Förderschule	Förderschulen sind allgemein bildende Schulen für Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. In ihnen sind pädagogische Hilfen auch zur Erleichterung des Übergangs ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeinen Schulen zu geben. Die Beratung der allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen ist Bestandteil sonderpädagogischer Förderung und gehört zu den	§ 53 Abs. 1 HSchG

	Aufgaben der Förderschulen.	
Förderschwerpunkte - lernzielgleich - lernzieldifferent	Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wird in acht Förderschwerpunkten umgesetzt. Man unterscheidet lernzielgleiche und lernzieldifferente Förderschwerpunkte. -- Lernzielgleiche Förderschwerpunkte: Hören (HÖR), Sehen (SEH), körperlich-motorische Entwicklung (KME), kranke Schülerinnen und Schüler (KRA), emotional-soziale Entwicklung (EMS), Sprachheilförderung (SPR) -- Lernzieldifferente Förderschwerpunkte: Lernen (LER), Geistige Entwicklung (GE)	§ 50 HSchG; § 7 VOSB
Inklusion	Das Ziel des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen, umfasst nach Art. 24 VN-BRK auch das Recht zur Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem auf Grundlage der Chancengleichheit und ohne Diskriminierung. Dies bedeutet im schulischen Kontext Unterricht und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit umfassenden Beeinträchtigungen des Lernens, des Verhaltens, der Sprechentwicklung, des Sehens, des Hörens, der Motorik und der Kognition an allgemeinen Schulen.	Art. 24 VN-BRK
Inklusive Beschulung	Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend dem individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 4 zusammen. Die Beratung für die inklusive Beschulung erfolgt durch das zuständige sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum und die Schulaufsichtsbehörde.	§ 51 HSchG

Inklusiver Unterricht	<p>Bei der Gestaltung des inklusiven Unterrichts ist darauf zu achten, dass er den Begabungen und den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule in gleicher Weise gerecht wird und ihre aktive Teilhabe fördert. Es ist darauf zu achten, möglichen Diskriminierungen aktiv zu begegnen.</p> <p>Als geeignete Unterrichtsformen eines inklusiven Unterrichts kommen insbesondere in Betracht das Projektlernen, die Binnendifferenzierung, die Tagesplan- und Wochenplanarbeit, die freie Arbeit.</p> <p>Lehrkräfte an Schulen mit inklusivem Unterricht achten in besonderem Maße darauf, dass heterogenen Lernausgangslagen im Unterricht entsprochen und das soziale Miteinander in enger Zusammenarbeit der beteiligten Professionen gefördert wird.</p>	§ 12 VOStB
Inklusives Schulbündnis (iSB)	<p>Zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts bilden alle allgemeinen Schulen und Förderschulen des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts ein inklusives Schulbündnis. Das Bündnis arbeitet unter Leitung des Staatlichen Schulamtes. An einer Bündnis-konferenz nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter der Bündnisschulen, der Schule, an der das BFZ eingerichtet ist, und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers teil. Ziel der Beratungen ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung grundsätzlich zu entsprechen.</p>	§ 52 HSchG
Klärung des Beratungs- und Förderauftrags	<p>Vor jeder umfassenden Unterstützungsleistung durch ein Beratungs- und Förderzentrum ist eine Klärung des Beratungs- und Förderauftrags mit den an der Förderung der Schülerin oder des Schülers Beteiligten vorzunehmen. Die Klärung des Beratungs- und Förderauftrags dient dem Austausch unterschiedlicher pädagogischer Fachkenntnisse und Vorgehensweisen und mündet in die Beschreibung einer kooperativ erarbeiteten Arbeitsvereinbarung, aus der sich Förderziele ergeben können. Die Arbeitsvereinbarung ist zu dokumentieren.</p>	§ 25 Abs. 4 VOStB
Kooperationsklassen und kooperative An-	Kooperationsklassen (§ 53 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes) und kooperative Ange-	§ 19 VOStB

gebote	bote nutzen die örtliche Nähe für gemeinsame Unterrichts- und Schulprojekte, die das gemeinsame Lernen ermöglichen. Das Kind mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bleibt Schülerin oder Schüler der Förderschule.	
Kooperationsvereinbarung	Im iSB schließen regionale Beratungs- und Förderzentren und allgemeine Schulen Kooperationsvereinbarungen, die den Ablauf und die Strukturen der Tätigkeit des Beratungs- und Förderzentrums an der allgemeinen Schule festlegen. Die Kooperationsvereinbarung regelt insbesondere Förderkonzeptionen inklusiven Unterrichts und sonderpädagogischer Beratungsangebote sowie die zeitlichen, inhaltlichen, räumlichen und sächlichen Grundlagen der Kooperation. Die Kooperationsvereinbarung dient den Lehrkräften als Arbeitsgrundlage. Evaluation und Fortschreibung der Vereinbarung erfolgen in sinnvollen zeitlichen Abständen.	§ 25 Abs. 7 VOSB
Korridor Klassen als eine Form der inklusiven Beschulung	In Korridor Klassen werden Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule, deren emotionale und soziale Entwicklung beeinträchtigt ist, unter Einbeziehung von Beratungs- und Förderzentren oder Förderschulen über einen zeitlich begrenzten Rahmen beschult. Dieses zusätzliche Förderangebot zielt auf eine angemessene Passung zwischen individueller Lernausgangslage und schulischen Lernanforderungen. Die Schülerinnen und Schüler sollen durch diese Fördermaßnahme dazu befähigt werden, dem besuchten Bildungsgang der Klassengemeinschaft wieder folgen und am Unterricht der Klassengemeinschaft umfassend teilnehmen zu können.	§ 51 Abs. 2 Satz 1 HSchG
Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung	Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen Rücksicht zu	§ 7 VOGSV

	<p>nehmen. Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung abzuweichen. Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich oder über das Abweichen von den allgemeinen-Grundsätzen der Leistungsfeststellung ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen. Wird von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen, erfolgt eine verbale Aussage in den Arbeiten und Zeugnissen.</p> <p>Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative. Wird die Klassenkonferenz von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören; im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ihre Einwilligung erforderlich. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung ist in den individuellen Förderplan aufzunehmen und konkrete Maßnahmen sind differenziert festzuhalten. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren.</p> <p>Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist oder ob von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung abgewichen wird.</p>	
<p>Probebeschulung</p>	<p>Eine Schülerin oder ein Schüler kann probeweise für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten den Unterricht an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule besuchen. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der in</p>	<p>§ 9 Abs. 10 VOSB</p>

	Frage kommenden Schule nach Zustimmung der Eltern.	
Schulen mit besonderer Ausstattung	Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen können in der allgemeinen Schule stattfinden, wenn die Schule räumlich und sächlich, insbesondere mit apparativen Hilfsmitteln und besonderen Lehr- und Lernmitteln, so ausgestattet ist, dass der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers angemessen umgesetzt werden kann und die allgemeine Schule damit den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler nach § 49 Abs. 2 des Schulgesetzes in gleicher Weise gerecht werden kann.	§ 14 VOGSV
Standorte für inklusiven Unterricht	Die inklusiven Schulbündnisse (iSB) haben die Aufgabe, unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde die Standorte für den inklusiven Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung entsprechend den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 festzulegen . Die Festlegungen nach Satz 1 sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.	§ 52 Abs. 2 HSchG
Teilhabeassistenz	Eingliederungshelfer (Teilhabeassistenten) werden schülerbezogen auf individuellen Antrag der Eltern und nach eingehender Prüfung durch den Jugend- oder Sozialhilfeträger (Jugendamt oder Sozialamt) bewilligt und an Schulen als „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“ für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler eingesetzt. Grundlage für eine Entscheidung über Umfang und Dauer einer Bewilligung ist immer eine Einzelfallprüfung. Da es sich bei den sozialrechtlichen Regelungen um Regelungen des Bundes handelt, erfolgen Ausführungsbestimmungen wie Verordnungen und Richtlinien durch die zuständigen Bundesministerien, nicht durch das Hessische Kultusministerium.	§ 35a SGB VIII; §§ 53 ff. SGB XII



Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung	Die Klassenkonferenz veranlasst die Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren.	§ 11 Abs. 1 VOSB
Unterstützte Kommunikation (UK)	<p>Alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Beeinträchtigung kaum oder gar nicht sprechen, können mit Hilfsmitteln und Methoden der Unterstützten Kommunikation gefördert werden. Sowohl technische Hilfsmittel als auch nicht-technische Hilfsmittel können die Kommunikation unterstützen und zu einem gelingenden Dialog beitragen. Nach einer ärztlichen Verordnung und einer entsprechend fachlich begründeten Stellungnahme bewilligen die Krankenkassen in der Regel die dazu benötigten persönlichen Hilfsmittel.</p> <p><i>Weitere Informationen:</i>  <a href="https://kultusministerium.hessen.de/foerderungangebote/sonderpaedagogische-foerderung/unterstuetzte-kommunikation">https://kultusministerium.hessen.de/foerderungangebote/sonderpaedagogische-foerderung/unterstuetzte-kommunikation</a></p>	
Vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen (VM)	Schülerinnen und Schüler, bei denen Maßnahmen der allgemeinen Schule nach den §§ 1 und 2 allein nicht ausreichen, um dem Bildungsgang in der Klassengemeinschaft zu folgen, können durch sonderpädagogische Beratungsangebote von Beratungs- und Förderzentren unterstützt werden.	§§ 3, 4 VOSB
Vorrangige Aufnahme bei der Wahl des weiterführenden Bildungsgangs nach der Grundschule und nach der Förderstufe	Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, sind bei den Aufnahmeentscheidungen die in § 70 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes festgelegten Grundsätze zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, sind im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes vorrangig aufzunehmen.	§ 14 VOGSV

### **Zu Grunde liegende Gesetzes- und Verordnungstexte:**

- Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)
- Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113)
- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 2)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) vom 3. Mai 2008
- SGB XIII, SGB IX, SGB XII